

Bezirkshauptmannschaft St.Pölten

22.5.1956

IX-393/3-1956

Wilhelmsburg, 1 Blutbuche;  
Naturdenkmalerklärung.B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö.Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten mit der Unterschutzstellung einer am östlichen Ortsausgang von Wilhelmsburg, nahe der neuen Umfahrungsstraße befindlichen besonders interessant gewachsenen Blutbuche beauftragt. Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich um eine nicht am östlichen, sondern am südlichen Ortsausgang von Wilhelmsburg auf Parz.Nr.191/1, E.Z.728 KG.Wilhelmsburg (Ried- u.Flurname:Obere Wasser Ried), freistehende Blutbuche mit einer Höhe von ca.7 m, einem Stammumfang von 160 cm, einem Kronendurchmesser von 8 m und einem Alter von etwa 80 Jahren. Die Rinde ist durch Messerschnitte stark beschädigt, sonst aber weist diese Blutbuche einen durchaus gesunden Wuchs auf.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten erklärt im Namen der n.ö.Landesregierung die in der Ortsgemeinde Wilhelmsburg befindliche, vorbeschriebene Blutbuche gem.§ 2 Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBL.40/1952 und § 1 Abs.2 der n.ö.Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBL.41/1952, zum Naturdenkmal.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö.Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö.Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

Begründung:

Dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten zufolge ist die gegenständliche Blutbuche durchaus schutzwürdig, weil deren Wuchs insofern eine besondere Seltenheit darstellt, als die Äste über der Krone mehrere dicke kahle Bogen bilden und sich dann, an Trauerweiden erinnernd, fast bis zum Boden tief herabneigen. Die Gemeinde Wilhelmsburg hat über das ha.Ersuchen, den Namen und die Anschrift des Eigentümers bekanntzugeben und dessen schriftliche Stellungnahme einzuholen, mit Bericht vom 22.3.1956, Zahl 355/4289/56 g/S, anher bekanntgegeben, daß sie Eigentümerin der gegenständlichen Blutbuche ist und sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt. Die Gem.Wilhelmsburg hat hierbei lediglich zu bedenken gegeben, daß nur die Bundesstraßenverwaltung allenfalls Einspruch erheben könnte, weil die Krone der Blutbuche zum Teil in die Umfahrungsstraße reicht.

Über hä.Anfrage hat das Amt der n.ö.Landesregierung mit Erlass vom 12.4.1956, L.A.III/2-168/1n-1956, anher mitgeteilt, daß sich die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesstraßenverwaltung erübrige.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Unterschrift unleserl.

Original siehe L.A.III/2-168/2n-1956

Zl. IX - 393/3 - 1956  
Wilhelmsburg, 1 Blutbuche;  
Naturdenkmalerklärung



Bezirkshauptmannschaft  
St. Pölten  
22. 5. 1956

nunmehrige Grundstücks-  
nummer 193/5, E.Z. 728  
ÄNDERUNG, 12. März 1985

I.

B e s c h e i d :

Das Amt der n.ö. Landesregierung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit der Unterschutzstellung einer am östlichen Ortsausgang von Wilhelmsburg, nahe der neuen Umfahrungsstraße befindlichen, besonders interessant gewachsenen Blutbuche beauftragt. Nach den durchgeführten Erhebungen handelt es sich um eine nicht am östlichen, sondern am südlichen Ortsausgang von Wilhelmsburg auf Parzelle Nr. 191/1 E.Z. 728 K.G. Wilhelmsburg (Ried- und Flurname: Obere Wasser Ried) freistehende Blutbuche mit einer Höhe von ca. 7 m, einem Stammumfang von 160 cm, einem Kronendurchmesser von 8 m und einem Alter von etwa 80 Jahren. Die Rinde ist durch Messerschnitte stark beschädigt, sonst aber weist ~~diese~~ Blutbuche einen durchaus gesunden Wuchs auf.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung die in der Ortsgemeinde Wilhelmsburg befindliche, vorbeschriebene Blutbuche gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5. 1951, LGBl. 40/1952 und § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Gemäß §§ 3 und 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales nur mit vorheriger Genehmigung des Amtes der n.ö. Landesregierung zulässig, es sei denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwendung einer nachweislichen Gefahr für Menschen oder im erheblichen Umfang für Sachen unvermeidlich ist.

B e g r ü n d u n g :

Dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten zufolge ist die gegenständliche Blutbuche durchaus schutzwürdig, weil deren Wuchs insoferne eine besondere Seltenheit darstellt, als die Äste über der Krone mehrere dicke kahle Bogen bilden und sich dann, an Trauerweiden erinnernd, fast bis zum Boden tief herabneigen. Die Gemeinde Wilhelmsburg hat über das ha. Ersuchen, den Namen und die Anschrift des Eigentümers bekanntzugeben<sup>u</sup>, dessen schriftliche Stellungnahme einzuholen, mit Bericht vom 22.3.1956, Zl. 355/4289/56 G/S, anher bekanntgegeben, daß sie Eigentümerin der gegenständlichen Blutbuche ist und sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt. Die Gemeinde Wilhelmsburg hat hiebei lediglich zu bedenken gegeben, daß nur die Bundesstraßenverwaltung allenfalls Einspruch erheben könnte, weil die Krone der Blutbuche zum Teil in die Umfahrungsstraße reicht.

Über hä. Anfrage hat das Amt der n.ö. Landesregierung mit Erlaß vom 12.4.1956, L.A. III/2 - 168/1 n - 1956 anher mitgeteilt, daß sich die Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesstraßenverwaltung erübrige.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.  
Dieser Bescheid ergeht an:

- ✓ 1.) den Herrn Bürgermeister in Wilhelmsburg;
- ✓ 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in Wien I., zur Zahl L.A. III/2 - 168/1 n - 1956 vom 12.4.1956 samt dem ausgefüllten Naturdenkmal-erhebungsblatt;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Wilhelmsburg zur Kenntnisnahme und gelegentliche Überwachung im Sinne des § 4 des Naturschutzgesetzes.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Hamböck  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ablichtung

Wied

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, 12.3.1985 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Oppitz)